

# Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Mittelweg 150 • 20148 Hamburg

Verwaltungsgericht Hamburg  
Lübeckertordamm 4  
20099 Hamburg

Michael Günther \* (bis 31.12.2022)  
Hans-Gerd Heidel \* (bis 30.06.2020)  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>1</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>1</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
André Horenburg \*  
John Peters  
Victor Görlich  
Ronja Hoffmann LL.M.

<sup>1</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
www.rae-guenther.de

**5 K 2640/23**

**01.08.2023**  
00150/23 /A /mh/A  
Mitarbeiterin: Maren Heesch  
Durchwahl: 040-278494-30  
Email: heesch@rae-guenther.de

In Sachen

./.

**Freie und Hansestadt Hamburg**

/RAe Günther Partnerschaft/

begründen wir die Klage weiter wie folgt und kündigen nunmehr an, in der Hauptverhandlung zu beantragen,

- 1. den Kostenfestsetzungsbescheid der Beklagten vom 17.03.2022 (Az: LPV 5116, Vertragsgegenstandsnummer 7625001356782 5877678) in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 16.05.2023 (Az: LPV 520/15721/2022), zugestellt am 20.05.2023, aufzuheben, und**
- 2. die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren für notwendig zu erklären.**

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

## **Begründung:**

### **I. Zum Sachverhalt**

Die Klägerin nahm am 23.09.2021 an einer Versammlung im Bereich der Kreuzung Glockengießerwall/Ernst-Merck-Str./Georgsplatz in Hamburg teil. Dabei befanden sich insgesamt ca. 20 Personen auf dem Fahrstreifen des Glockengießerwalls i.H. der genannten Kreuzung Richtung Mönckebergstraße (Sachakte Bl. 8). Sechs Personen hatten sich festgeklebt.

Der Einsatzbefehl an den technischen Zug der Bereitschaftspolizei Hamburg (TÖML - Technische Maßnahmen Öffnen und Lösen) LBP91 erging nach dem Einsatzbericht um 8:45 Uhr (Sachakte Bl. 8). Um 9:07 Uhr erfolgte die (dritte) Auflösungsverfügung (Widerspruchsbescheid, S. 2) und die Aufforderung des Einsatzleiters, sich vom Ort zu entfernen (Sachakte Bl. 5, 8). Die Darstellung des Kostenfestsetzungsbescheids, nach der das Team TÖML (Technische Maßnahmen Öffnen und Lösen) der LBP erst nach der Auflösungsverfügung beauftragt wurde (Kostenfestsetzungsbescheid, S. 1) trifft also nicht zu.

Die Anordnung, die festgeklebten Personen erfolgte „[z]ur Durchsetzung der polizeilichen Anordnung“ (Kostenfestsetzungsbescheid, Sachakte Bl. 1). Die sechs festgeklebten Personen wurden von vier Polizeikräften gelöst (Sachakte Bl. 8). Weitere Kräfte wurden dazu eingesetzt, den Bereich „zur Verhinderung eines Einwirkens von außen“ zu sichern (Widerspruchsbescheid, S. 7). Die Maßnahmen wurden von PK'in Blumeier und PK Frenkler videografiert (Sachakte Bl. 9).

Bei keiner der gelösten Personen wurde anschließend eine Auffälligkeit festgestellt. Eine medizinische Behandlung erfolgte nicht (Sachakte Bl. 9, 14). Mit Kostenfestsetzungsbescheid vom 17.03.2022 setzte die Beklagte hierfür Kosten i.H.v. 249,12 Euro fest (Anlage K 1)

Die Klägerin legte hiergegen mit Schreiben vom 23.03.2022, zugegangen am 29.03.2022, Widerspruch ein und begründete diesen mit Schreiben vom 31.03.2023.

Den Widerspruch wies die Beklagte mit Bescheid vom 16.05.2023, zugestellt am 20.05.2023, zurück (Anlage K 2).

### **II. Zum Rechtlichen**

#### **1.**

Die Beklagte stützt den Kostenfestsetzungsbescheid auf § 7 Abs. 3 SOG i.V.m. § 13 HmbVwVG sowie §§ 1, 13 VKO. Voraussetzung einer Kostenerhebung nach § 7 Abs. 3 SOG ist das Vorliegen einer unmittelbaren Ausführung i.S.v. § 7 Abs. 1 SOG. Hieran fehlt es.

Im Wege der unmittelbaren Ausführung darf eine Maßnahme nur getroffen werden, wenn die Gefahrenabwehr auf andere Weise, also insbesondere durch die Inanspruchnahme des Störers nicht möglich ist, § 7 Abs. 1 SOG (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 14. August 2001 – 3 Bf 429/00 –, Rn. 28).

Hier hat die Polizei jedoch gerade die Klägerin als Störer in Anspruch genommen. Der Einsatzleiter sprach zunächst auch ihr gegenüber die Auflösungsverfügung aus (Sachakte Bl. 8) und erließ die Anordnung, sich vom Ort zu entfernen (Sachakte Bl. 5, 8). Die Anordnung des Einsatzleiters, die Klägerin zu lösen, erfolgte ausdrücklich „[z]ur Durchsetzung der polizeilichen Anordnung“ (Kostenfestsetzungsbescheid, S. 1). Das Lösen ist daher als Anwendung unmittelbaren Zwangs im gestreckten Verfahren einzustufen.

Soweit der Widerspruchsbescheid insoweit ausführt, der Klägerin sei die eigene Ablösung nicht möglich gewesen, stimmt das nicht. Insbesondere hätten die Einsatzkräfte ihr die hierfür benötigten Hilfsmittel zur Verfügung stellen können.

## 2.

Der Gebührenbescheid stellt der Klägerin anteilig die Kosten für sechs Polizeikräfte des gehobenen Dienstes und 3 Beamte des mittleren Dienstes in Rechnung. Von der Fahrbahn gelöst wurde die Klägerin jedoch nur von den Polizeikräften POM Sellin und POM'in Beckmann (mittlerer Dienst) in der Zeit von 9:15 bis 9:37 Uhr (Bl. 6 der Sachakte).

Der Einsatz der weiteren Kräfte des LBP91, die dazu eingesetzt waren, den Einsatzbereich vor Einwirkungen durch Dritte zu schützen können, kann der Klägerin nicht berechnet werden, weil sich diese Maßnahme gegen Dritte und nicht gegen die Klägerin richtete.

PK'in Blumeier und PK Frenkler haben den Einsatz lediglich videografiert (Sachakte Bl. 9). Sie waren damit nicht präventiv im Rahmen einer unmittelbaren Ausführung nach Polizeirecht tätig, sondern repressiv zur Beweissicherung nach StPO. Ihr Aufwand wird auch aus diesem Grund von der Ermächtigungsgrundlage § 7 Abs. 3 SOG nicht erfasst.

In der Sache dürfte dies inzwischen auch die Rechtsauffassung der Beklagten sein. In hier bekannten jüngeren Kostenfestsetzungsbescheiden berechnet sie nunmehr ausschließlich die jeweils konkret zum Lösen eingesetzten und daher konkret zugeordneten Polizeikräfte.

## 3.

Der Klägerin wird weiter der Einsatz des GGWK / LKW in Rechnung gestellt. Das Kürzel GGKW steht für Gerätegruppenkraftwagen. Hierbei handelt es sich um einen massiven LKW auf einem 18-Tonnen Fahrgestell. Der Einsatz dieses

LKW war nicht erforderlich. Zum Lösen der festgeklebten Personen wurden lediglich Aceton, Holzspatel und Nitrilhandschuhe benötigt und verwendet (Sachakte Bl. 4). Für den Transport der beiden zum Lösen der Klägerin eingesetzten Kräfte des LBP91 und des Verbrauchsmaterials hätte der eingesetzte Sprinter des LBP91 oder ein kleineres Fahrzeug ausgereicht.

**4.**

Der Klägerin kann kein Fahrzeug konkret zugerechnet werden. Zwar sollen auch die beiden der Klägerin zugeordneten Kräfte den GGWK genutzt haben, dieses Fahrzeug wurden jedoch auch von den weiteren nicht der Klägerin zugeordneten Beamten genutzt (Sachakte Bl. 7). Es fehlt daher an der Kausalität der Klägerin.

**5.**

Der Gebührenbescheid legt hier (wie in vielen Parallelverfahren) für die Fahrzeuge eine zurückgelegte Entfernung von 17 km zugrunde. Hierbei dürfte es sich um die Strecke vom Standort der Fahrzeuge des LBP91 in die Innenstadt und zurück handeln.

Der Einsatz der zum Lösen der Klägerin tätig gewordenen Polizeikräfte und der genutzten Fahrzeuge begann aber bereits um 6:00 Uhr „für mögliche Festklebeaktionen“ (Sachakte Bl. 6). Erst um 8:45 Uhr erfolgte dann der konkrete Auftrag, sich zum Lösen von Personen zum Ort der hier gegenständlichen Versammlung zu begeben (Sachakte Bl. 8). Das bedeutet, die Kräfte und Fahrzeuge standen bereits vor dem konkreten Einsatzbefehl im Bereich der Innenstadt bereit, um auf mögliche Einsätze schneller reagieren zu können. Damit war die Anfahrt und damit verbunden zwangsläufig auch die Abfahrt der eingesetzten Fahrzeuge zum Großteil ohnehin bereits erfolgt. Die Klägerin ist hierfür nicht kausal geworden.

Hinzu kommt, dass auch zum Zeitpunkt des konkreten Einsatzbefehls zum Einsatzort um 8:45 Uhr die Versammlung noch nicht aufgelöst war. Zu diesem Zeitpunkt stand die Klägerin noch unter dem Schutz der Versammlungsfreiheit eine Störung der öffentlichen Sicherheit lag noch nicht vor. Auch aus diesem Grund kann die Anfahrt (und damit auch die Abfahrt) der Einsatzfahrzeuge nicht der Klägerin zugerechnet werden.

**6.**

Die Kosten für den GGKW/LKW werden mit 11,00 Euro berechnet. Rechtsgrundlage hierfür ist nach dem Widerspruchsbescheid § 13 Abs. 1 S. 2 VKO i.V.m. § 2 Abs. 1 und Nr. 20.2.3 Anlage 1 GebOSiO. Die Nr. 20.2.3 Anlage 1 GebOSiO sieht für die Gestellung von sonstigen Kraftfahrzeugen allerdings eine Obergrenze von 10,00 Euro je km vor.

**7.**

Der Bescheid berechnet der Klägerin pauschal fünf Euro für Verbrauchsmaterial. Eine Rechtsgrundlage hierfür ist nicht ersichtlich. Trotz Hinweis hierauf im Widerspruch nennt die Beklagte auch im Widerspruchsbescheid keine Rechtsgrundlage für die geltend gemachte Pauschale (Widerspruchsbescheid, S. 7).

Die Beklagte trägt vor, die Kostenpauschale sei anhand der durchschnittlich bei einem Lösungsvorgang anfallenden Kosten ermittelt worden (Widerspruchsbescheid, S. 7). Es wird gebeten, diese Durchschnittskostenberechnung vorzulegen.

Nach hiesiger Auffassung dürften die tatsächlichen Kosten des eingesetzten Materials erheblich niedriger liegen, so dass auch eine Verletzung des kostenrechtlichen Äquivalenzprinzips nahe liegt. In jüngeren Bescheiden macht die Beklagte diese Kostenpauschale nicht mehr geltend.

**8.**

Die von der Beklagten für die Geltendmachung der Feuerwehrkosten zuletzt angegebene Rechtsgrundlage (§§ 1, 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie § 9 Abs. 1 Nr. 1 GebG i.V.m. GebOFw, Widerspruchsbescheid, S. 5) trägt nicht die Geltendmachung gegenüber der Klägerin. Diese hat die Amtshandlung nicht selbst oder durch Dritte beantragt i.S.v. § 9 Abs. 1 Nr. 1 GebG. Es fehlt zudem an einer willentlichen Inanspruchnahme durch die Klägerin i.S.v. § 3 Abs. 1 Nr. 1 GebG.

Die Forderung kann auch nicht auf §§ 1, 13 VKO gestützt werden. Der Feuerwehreinsatz ist keine Ersatzvornahme i.S.v. § 1 VKO. Es ist auch kein von § 13 VKO erfasster Tatbestand verwirklicht. Insbesondere scheidet § 13 Abs. 1 Buchst. h) VKO aus. Der Feuerwehreinsatz ist keine Vollstreckungs- oder Verwertungsmaßnahme im Sinne der Vorschrift.

**9.**

Die Kosten des Feuerwehreinsatzes können hier zudem nicht berechnet werden, weil der Einsatz objektiv nicht erforderlich war. Erweist sich ein Feuerwehreinsatz nach den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort insgesamt objektiv ex-post als nicht erforderlich, scheidet eine Gebührenpflicht schon aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes vollständig aus.

*VG Berlin, Urteil vom 11. November 2009 – 1 A 272.08 –, Rn. 24, juris m.w.N.*

Dies ergibt sich für Hamburg darüber hinaus auch aus § 2 Satz 1 Gebührenordnung für die Feuerwehr vom 2.12.1997.

Eine rettungsdienstliche Behandlung der Personen war objektiv nicht erforderlich. Die Personen lehnten eine rettungsdienstliche Behandlung ab (Sachakte Bl. 12). Auffälligkeiten bestanden nicht (Sachakte Bl. 9). Eine rettungsdienstliche

Versorgung ist auch nicht erfolgt (Sachakte Bl. 14). Inzwischen werden bei Protestaktionen, bei denen Personen sich festkleben, Rettungswagen auch nicht mehr vorsorglich alarmiert. Danach können für die Tätigkeit der Feuerwehr keine Gebühren berechnet werden.

**10.**

Die Erweiterung des Klagebegehrens gegenüber der Klageschrift vom 20.06.2023 ist zulässig, § 173 S. 1 VwGO i.V.m. § 264 Nr. 2 ZPO.

q.e.s.

André Horenburg  
Rechtsanwalt